

Gewässer- und Angelordnung

Der Vereinsausschuss des **Fischereivereins "Willersdorf/Haid" e.V.** erlässt durch Beschluss, im Sinne des § 2 der Vereinssatzung, nachfolgende Gewässer- und Angelordnung:

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche vom Verein im Pacht- oder Eigentumsverhältnis bewirtschafteten Gewässer.

Sie ist für alle Mitglieder, gleich welchen Mitgliedsstandes, verbindlich.

Gastfischer sind ihr gleichfalls unterworfen.

Die Gewässer sowie die Grenzen sind im Erlaubnisschein aufgeführt.

§2 Gewässernutzung

Die zur Angelfischerei freigegebenen Gewässer stehen den Mitgliedern des Vereins zur Befischung nach fischereigesetzlichen Vorschriften und vom Verein festgesetzten Auflagen, bei Erfüllung der Beitragszahlung, frei zur Verfügung.

Gastfishern kann in begrenztem Umfang unter bestimmten Voraussetzungen (organisiert und vorhandene Fischerprüfung) eine befristete Angelerlaubnis erteilt werden.

§3 Ausüben der Fischwaid

1. Rechtliche Voraussetzungen:

Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur möglich, wenn der Ausübende

a)
einen von der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellten (gültigen) Fischereischein und

b)
einen vom Verein ausgestellten (gültigen) Jahres- oder befristeten Erlaubnisschein besitzt.

Die Erlaubnisscheine sind gleich der behördlichen Erlaubnis nicht übertragbar. Sie sind bei der Fischereiausübung mitzuführen.

2. Fanggeräte und Köder:

a)

In den Vereinsgewässern ist das Fischen allgemein mit zwei Handangeln mit je einer Anbissstelle erlaubt, wobei auf Raubfische nur eine Angel benutzt werden darf.

b)

Jugendliche Personen fischen gemäß Jugendordnung.

c)

An den Angeln dürfen sich jeweils nur ein einfacher, ein doppelter (Zwilling) oder ein dreifacher (Drilling) Haken befinden. Die Verwendung von Systemen mit toten Ködern zum Raubfischfang ist erlaubt. Verboten ist der Fang von Friedfischen mit Zwilling oder Drilling.

d)

Die Köderwahl ist freigestellt, mit Ausnahme des lebenden Köderfisches. Besondere Regelungen zur Köderwahl sind den jeweiligen Erlaubnisscheinen gesondert beschrieben.

e)

Das Durchsuchen des Gewässers mittels Echolots, oder sonstigen elektronischen Hilfsmitteln, nach Fischbestand ist nicht gestattet.

f)

Das Befahren der Aisch mit motorisch (Verbrennungs- und Elektromotor) angetriebenen Wasserfahrzeugen ist gesetzlich nicht erlaubt.

3. Fangbestimmungen, Schonzeiten, Mindestmaße:

a)

Fanglimits Schonzeiten und Mindestmaße sind den jeweils gültigen Erlaubnisscheinen zu entnehmen. In Besitz genommene Fische müssen unverzüglich in die Fangliste eingetragen werden. Die Woche beginnt am Montag und endet am darauffolgenden Sonntag. Es ist verboten, die gefangenen Fische zu verkaufen, einzutauschen oder in anderer Weise zu veräußern. Es ist verboten, in Vereinsgewässern gefangene Fische in Privatgewässern (z.B. Karpfenteiche) oder andere Vereinsgewässern umzusetzen.

b)

Neben den gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaßen sind die vereinsinternen Bestimmungen streng zu beachten.

c)

Die Fischwaid ist nur vom Ufer aus erlaubt. Wehranlagen und eingefriedete Grundstücke dürfen ohne Genehmigung nicht betreten werden.

d)

Das Fischen zur Nachtzeit ist erlaubt.

e)

Beim Fischfang sind die Bestimmungen des Tierschutzes streng zu beachten, insbesondere ist jegliches unnötige Quälen der Fische zu vermeiden. Gefangene maßgerechte Fische, die den Haken verschluckt haben oder bei denen das Lösen des Hakens nur mit einer Qual verbunden wäre, sind vorher ordnungsgemäß zu betäuben und zu töten.

f)

Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind behutsam vom Haken zu lösen und sofort wieder frei ins Wasser zurückzusetzen. Tote Fische oder Teile davon dürfen nicht ins Wasser geworfen werden. Offensichtlich kranke (auch untermaßige) Fische sind dem Gewässerwart zu melden.

g)

Beim Messen des gefangenen Fisches ist dieser mit zusammengelegter Schwanzflosse auf das Maß zu legen.

h)

Das Hältern gefangener Fische zum Zwecke des Umtausches ist nicht erlaubt. Bei Erreichung des Fanglimits dieser Fischart ist das Angeln darauf, sofort einzustellen.

Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist auf geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig sind und geltenden Vorschriften entsprechen.

i)

In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen **nicht** in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.

4. Uferbegehungsrecht:

a)

Das Uferbegehungsrecht steht nur dem Fischereiausübungsberechtigten (Erlaubnisscheininhaber) zu. Ausgenommen sind Gewässerregionen, die der Begehung oder der Naherholung der Bevölkerung dienen, sowie vom Verein gepachtete und gekennzeichnete Flächen.

b)

Das Befahren von Äckern, Wiesen und Flurwegen (sog. Bauernfuhren) mit Motorfahrzeugen aller Art ist zu jeder Jahreszeit verboten. Ausnahmen gelten für Kontroll- und Besatzfahrten von vom Ausschuss beauftragten Personen. Zusätzlich ist die Parkordnung zu beachten.

c)

Flurschäden, Beschädigungen der Uferbauten und Bepflanzungen sind zu vermeiden. Der Fussweg zum oder vom Angelplatz ist möglichst nahe am Ufer zu nehmen.

5. Verhalten am Wasser:

a)

Am Fischwasser hat sich jeder fischwaidgerecht und kameradschaftlich zu verhalten.

b)

Die Platzwahl soll so erfolgen, dass kein anderer bei der Ausübung der Fischerei unnötig gestört oder belästigt wird. Entsprechende Zwischenräume von Angler zu Angler (lt. Verband 10 m) sind einzuhalten. Das Fischen von Brücken ist wegen der Gefährdung anderer Personen zu unterlassen.

c)

Die Angeln sind so auszulegen, dass sie jederzeit unter Kontrolle sind. Bei zeitweiliger Abwesenheit vom Angelplatz sind die Angeln einzuziehen.

Das Reservieren von Angelplätzen durch Auslegen des Gerätes oder durch andere Personen, in persönlicher Abwesenheit des Mitglieds, ist nicht erlaubt. Wer einen Angelplatz vor dem jeweils erlaubten Zeitbeginn einnehmen will, hat persönlich anwesend zu sein. Auf einen hergerichteten oder angeführten Angelplatz hat derjenige nach Verlassen keinen Reservierungsanspruch.

d)

Jeder Fischer hat den Angelplatz so zu verlassen, wie er ihn vorzufinden wünscht, d.h. frei von jeglicher Verschmutzung (z.B. Flaschen, Dosen, Papierreste, Zigarettenschachteln, Hakentüten usw.). Wer diese Ordnung nicht beachtet, verstößt nicht nur gegen eine vereinsrechtliche Bestimmung, sondern auch gegen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt.

6. Sonstige Hinweise:

a)

Mitglieder haben Beobachtungen über Verstöße gegen diese Ordnung, über Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sofort einem Ausschussmitglied mitzuteilen. Bei Fischsterben oder Gewässerverunreinigungen ist zusätzlich die Polizei zu informieren.

b)

Sperrzeiten von Angelgewässern sind auf dem gültigen Terminplan geregelt.

c)

Die Jahres-Fangergebnisse sind gewissenhaft auszufüllen und bis zum 31.12 abzugeben, spätestens bis zur Ausgabe des neuen

Erlaubnisscheines. Bei Nichtabgabe kann der Erlaubnisschein versagt werden.

§4

Hege- und Pflegearbeiten

a)

Jeder Inhaber eines gültigen Jahreserlaubnisscheins ist verpflichtet, jährlich an Arbeitseinsätzen teilzunehmen, die der Hege und Pflege der Vereinsgewässer und der Erhaltung des Fischbestandes oder sonstigen Vereinsinteressen dienen. Invaliden, Körperversehrte, weibliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von dieser Pflicht befreit.

Mitglieder, die nicht zum Arbeitseinsatz erscheinen, müssen am Ende des Jahres eine Ausgleichszahlung an den Verein abführen. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird jährlich von Vereinsausschuss festgelegt.

Die Einteilung zum Arbeitsdienst wird bei der Ausgabe der Jahreserlaubnisscheine schriftlich fixiert. Zu kurzfristigen notwendigen Einsätzen wird telefonisch, schriftlich, elektronisch eingeladen.

b)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Überschwemmungen die Fischnachteile nach gesetzlicher Bestimmung auszuüben.

§5

Gewässeraufsicht

a)

Zur Kontrolle der Gewässer und zur Aufrechterhaltung einer geordneten Angelfischerei setzt der Vereinsausschuss Fischereiaufseher, sowie Kontrollpersonen ein. Fischereiaufseher sind staatlich geprüfte und von der Kreisverwaltungsbehörde bestätigte Personen. Sie besitzen ein Dienstabzeichen, sowie einen Dienstausweis. Ihre Kompetenzen sind im BayFiG Art. 72 geregelt. Den Weisungen der Fischereiaufseher ist unbedingt Folge zu leisten. Im Bedarfsfall ist Ihnen Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Kontrollpersonen sind sämtliche Mitglieder des Vereinsausschusses. Sie sind befugt, Weisungen und Anordnungen zu erteilen. Diese sind verbindlich und unverzüglich zu befolgen.

b)

Neben oben genannten Kontrollorganen kann zusätzlich ein Gewässerschutzbeauftragter ernannt werden. Er ist in erster Linie zuständig bei Gewässerverschmutzung und Fischsterben.

c)

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, an den Gewässern nach Ordnung zu sehen. Des Weiteren besteht die Pflicht, bei Verstößen einzuschreiten und die verantwortliche Person/Personen dem Vereinsausschuss zu melden.

§6

Ahndungsbestimmungen

a)

Wer gegen Bestimmungen nach dem bayerischen Fischereigesetz und deren Verordnung und gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstößt, kommt mit der Justiz in Konflikt. Zusätzlich wird er vom Verein zur Rechenschaft gezogen. Wer gegen die Vereinsordnung verstößt, hat ein Vereinsverfahren zu erwarten.

b)

In vorgenannten Fällen wird das Ehrengericht einberufen. Das Ehrengericht besteht aus dem gesamten Ausschuss. Verstöße werden in den Ausschusssitzungen behandelt und je nach Vorfall die betroffene(n) Person(en) zur Sitzung eingeladen. Der Ausschuss beschließt dann entsprechende Maßnahmen und setzt diese um.

§7

Schlussbestimmungen

a)

Änderungen dieser Ordnung bleiben dem Ausschuss vorbehalten. Sie werden den Mitgliedern durch Eintrag auf der Homepage bekanntgegeben.

b)

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.